

Köpenicker Sportverein



AJAX-NEPTUN Berlin 1879 e.V.

Satzung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V. für alle Personen, Amts- und Funktionsträgerbezeichnungen in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen das "generische Maskulinum", d.h. die „männliche Schreibweise“. Damit werden alle Personen, Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Inhalt

Präambel

	Seite
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§2 Zweck des Vereins	1
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Verbandsmitgliedschaften	2
§5 Grundsätze	3
§6 Gliederung des Vereins	3
§7 Mitgliedschaft	4
§8 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§9 Rechte der Mitglieder	6
§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§11 Pflichten der Mitglieder	7
§12 Beiträge, Umlagen und Gebühren	8
§13 Sonstige Leistungen	9
§14 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§15 Kündigung	10
§16 Maßregelung	11
§17 Maßregelungsverfahren	11
§18 Organe des Vereins	13
§19 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen	13
§20 Delegiertenversammlung	14
§21 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	15
§22 Festlegungen zur Delegiertenversammlung	15
§23 Vorstand	18
§24 Erweiterter Vorstand	20
§25 Gesamtvorstand	22
§26 Beschwerdeausschuss	23
§27 Abteilungen	24
§28 Sportgruppen	26
§29 Kinder- und Jugendsport	27
§30 Ordnungen	27
§31 Vergütungen und Aufwendungsersatz	28
§32 Kassenprüfer	28
§33 Haftung	30
§34 Auflösung des Vereins	31
§36 Inkrafttreten	31

Präambel

Der Verein

Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.

gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter und Mitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger, Mitarbeiter und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen jegliche Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung aus.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13.06.1879 gegründete Verein führt den Namen
Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.
als Abkürzung
KSV AJAX Berlin.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 16839 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Berlin.
3. Der KSV AJAX Berlin setzt die Traditionen der beiden Vereine
Köpenicker Sportverein e.V.
und
SV AJAX Köpenick 1879 e.V. fort.
4. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

- h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- j) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder und der Gesamtvorstand können für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten. Voraussetzung dafür sind ausreichend vorhandene finanzielle und liquide Mittel. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB Berlin), deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und

Organisationen und über den Austritt mit einfacher Mehrheit beschließen.

3. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Fachverbänden und berichten dem Vorstand.

§5 Grundsätze

1. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
2. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt.
3. Jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, körperlicher Geschlechtsmerkmale sowie Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung ist untersagt.
4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§6 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart können Abteilungen und/oder Sportgruppen durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit gegründet werden.
2. Der Name des Vereines und dessen Kurzform kann nur in Absprache mit dem Vorstand in der Öffentlichkeit genutzt werden. Im Sport- und Spielbetrieb und bei öffentlichen Veranstaltungen sind sie grundsätzlich zu nutzen.

§7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - b) jugendlichen Mitgliedern (nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis 17 Jahren),
 - c) Kindern (unter 14 Jahren),
 - d) Ehrenmitgliedern,
 - e) Ehrenpräsidenten.
2. Nach Vollendung des jeweiligen Lebensjahres erfolgt die Zuordnung in die entsprechende Mitgliedsform.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit der Delegiertenversammlung bestätigt. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels eines Antrags auf Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) zu beantragen. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters sowie die Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung des Mitgliedsbeitrags erforderlich.
4. Nimmt das Mitglied am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teil, ist dies auf dem Aufnahmeantrag vom Mitglied rechtsverbindlich zu erklären. Die Nichtteilnahme am Einzugsverfahren wird in der Beitragsordnung geregelt.
5. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags an den Vorstand werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins (Vereinsordnungen) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt schriftlich und braucht nicht begründet werden.

§9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere das Recht auf die Nutzung seiner Einrichtungen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Informationen zu Veranstaltungen und sportlichen Ereignissen des Vereins. Die Umsetzung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Den delegierten Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in der Delegiertenversammlung zu.
4. Erwachsene Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und -präsidenten besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
5. Erwachsene und geschäftsfähige Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und -präsidenten können gewählt werden (passives Wahlrecht).
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Vorstands- oder Vereinsmitglieds betroffen sind.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Delegiertenversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

§11 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Vereinsordnungen sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu verhalten. Maßnahmen und Verhaltensweisen, die den Verein schädigen können, sind zu unterlassen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse sowie der Email-Adresse und telefonische Erreichbarkeit sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Alle Mitglieder sind zur termingerechten Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen (Geldbetrag) für den Verein verpflichtet, anderenfalls befindet sich das Mitglied sofort in Zahlungsverzug. Unbegründete Beitragsschuld von drei Monaten führt zum Verlust der Rechte nach §9 und §10. Mahnverfahren werden in der Beitragsordnung geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Zahlungen besteht nicht.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren oder Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass

ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

5. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
6. Ehrenmitglieder und -präsidenten sowie der Vorstand sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§12 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Umlagen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Die Gebühren werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen auf begründetem Antrag hin zeitlich begrenzt zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge und Umlagen in ihren Abteilungsversammlungen beschließen. Einzelheiten werden in den Beitragsordnungen der Abteilungen geregelt. Die Beitragsordnungen sind dem Vorstand zu übergeben.
6. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich gel-

tend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§13 Sonstige Leistungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen (Arbeitsbeitrag in Stunden) jährlich für den Verein zu erbringen, z.B. bei der Durchführung, Unterstützung und Organisation von Vereinsveranstaltungen. Diese Leistungen werden auf Abteilungs- oder Sportgruppen-ebene nicht berücksichtigt. Abteilungen können selbst Arbeits- und Dienstleistungen für ihre Abteilung festlegen.
2. Mitglieder sind verpflichtet, pro nicht geleistete Arbeitsstunde einen Geldbetrag (Abgeltungsbetrag) zu zahlen.
3. Dieser Geldbetrag darf die Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
4. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.
5. Die Beschlussfassung über den Umfang des Arbeitsbeitrags und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
6. Einzelheiten werden in den Beitragsordnungen geregelt.

§14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Löschung des Vereins.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht aller offenen Beträge bestehen.
3. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen

oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

4. Rückzahlungen von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sind generell ausgeschlossen.
5. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§15 Kündigung

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per Email an den Vorstand.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für erwachsene Mitglieder drei Monate zum 30.06. und drei Monate zum 31.12.
3. Kündigungsfristen für Kinder und jugendliche Mitglieder werden in den Beitragsordnungen geregelt.
4. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§16 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Gesamtvorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Verbandsrichtlinien bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Verzug seiner fälligen Beitragszahlung, ohne dass eine Notlage nachgewiesen wird,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen oder Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wegen Verstöße gegen die Grundsätze entsprechend § 5.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Abmahnung,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.

§17 Maßregelungsverfahren

1. Maßregelungsverfahren werden auf Antrag eingeleitet. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied kann Anträge einreichen.
2. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich per Post an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zuzuleiten. Dem betroffenen Mitglied wird die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben. Das betroffene Mitglied ist zur Anhörung schriftlich mit einer Mindestfrist von drei Wochen vom Vorstand einzuladen bzw. das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
3. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die Ent-

scheidung über die Maßregelung wird dem Mitglied schriftlich per Post an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gesendet.

4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss des Vereins zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.
6. Während eines Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Geldbeitrag) und/oder Erfüllung sonstiger Leistungen (Arbeitsbeitrag, Abgeltungsbetrag) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der letzten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichterfüllung der Zahlungen und/oder sonstiger Leistungen angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen mitzuteilen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es erfolgt keine Anhörung des Mitglieds. Die Pflicht zur Zahlung der Forderungen bleibt darüber hinaus bestehen. Das Mahnverfahren ist in der Beitragsordnung geregelt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines halben Jahres an den Verein mitgeteilt wird. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es erfolgt keine Anhörung des Mitglieds.

9. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, ist ein Maßregelungsverfahren in jedem Fall durchzuführen. Im Verfahren sind die möglichen Auswirkungen des Ausschlusses bzw. der Streichung zu betrachten und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Der Gesamtvorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§18 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (siehe §20),
 - b) der Vorstand (siehe §23),
 - c) der erweiterte Vorstand (siehe §24),
 - d) der Gesamtvorstand (siehe §25),
 - e) der Beschwerdeausschuss (siehe §26).

§19 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen

1. Grundsätzlich werden Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen in Präsenzveranstaltungen durchgeführt.
2. Zusätzlich ist es möglich, dies im Umlaufverfahren durchzuführen.
3. Für die Organe nach §18 b) bis d) ist auch das Onlineverfahren zulässig.
4. Technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung nach §19 2. und §19 3. werden in der „Geschäftsordnung für Online und hybride Versammlungen“ dargestellt.

§20 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstands und den Delegierten der Abteilungen und Sportgruppen zusammen. Jede Abteilung und Sportgruppe entsenden mindestens einen Delegierten. Für je 10 Mitglieder einer Abteilung oder Sportgruppe kann ein weiterer Delegierter an der Versammlung teilnehmen. Die Delegierten werden in den Abteilungen und Sportgruppen gewählt. Auf eine verhältnismäßige Aufteilung der Mitglieder gemäß §9 und §10 ist zu achten.
3. Die Delegiertenversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand über die Abteilungsleiter und Sportgruppenleiter mittels schriftlicher Einladung oder per Email gemäß dem Delegiertenschlüssel. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung erfolgt auf der Internetseite des Vereins.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei und höchstens fünf Wochen liegen.

§21 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist hauptsächlich zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer des Vereins,
 - e) die Wahl der Mitglieder für den Beschwerdeausschuss,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, des Arbeitsbeitrags, des Abgeltungsbetrags und der Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über Anträge.
 - j) die Bestätigung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und -präsidenten
 - k) die Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§22 Festlegungen zur Delegiertenversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

Der Versammlungsleiter übt in der Delegiertenversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Delegiertenversammlung.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlaus-

schuss, bestehend aus drei Personen, davon einen Wahlleiter, der nicht als Vorstand kandidiert.

4. Anträge in der Delegiertenversammlung können gestellt werden
 - a) von jedem Delegierten,
 - b) von den Mitgliedern des Gesamtvorstands.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Präsenzform offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Delegiertenversammlung zulässig.
6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Zweckänderungen erfordern eine Mehrheit von 90 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Findet keine Blockwahl statt, werden die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge

ge sind zu begründen und müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Delegiertenversammlung genügt.

11. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Delegiertenversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 31.01. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Anträge zur Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 v.H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus den vorausgegangenen Ausführungen.
13. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§23 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB und besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungs- und zeichnungsbe-rechtigt sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden vom Vorstand beschlossen. Die zu besetzenden Funktionen sind:
 - a) der Präsident,
 - b) der stellv. Präsident,
 - c) der Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenver-sammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Delegiertenver-sammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand sollte aus Mitgliedern verschiedener Abteilungen und/oder Sportgruppen bestehen.
3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist unzulässig.
4. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und er-ledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstands sowie die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und Leitung der Delegiertenversammlung,
 - c) die Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts sowie Vortragung derselben zur Delegiertenversammlung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Ordnung und Überwachung der Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeiten der Abteilungen und Sportgruppen,
 - f) Erlassen von verbindlichen Vereinsordnungen, die nicht Gegenstand der Satzung sind,
 - g) Einsetzen von Ausschüssen für bestimmte Zwecke,
 - h) Anmeldung der Vorstands- und Satzungsänderungen zum Vereinsregister.
7. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einlädt. Die Vorstandssitzung ist zu protokollieren.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellv. Präsidenten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt oder wurde das Amt bei der Wahl nicht besetzt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie

alle anderen Vorstandsmitglieder. Die Zustimmung des Gesamtvorstands ist mit einfacher Mehrheit notwendig.

11. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und muss deren Wirkungskreis inhaltlich und zeitlich bestimmen.

§24 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zehn weiteren Personen, darunter z.B.:
 - a) dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten,
 - b) dem Datenschutzbeauftragten,
 - c) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) dem Beauftragten für die Koordinierung der Hallennutzung,
 - e) dem Jugendwart bzw. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend,
 - f) dem Integrationsbeauftragten,
 - g) dem Inklusionsbeauftragten,
 - h) dem Beauftragten für Vereinsveranstaltungen,
 - i)

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist zulässig.
4. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand in den entsprechenden Fachbereichen. Er qualifiziert sich in den Fachbereichen weiter und unterhält Kontakt und Austausch zu den entsprechenden Organen und bereitet Entscheidungen des Vorstands mit vor.
6. Der erweiterte Vorstand kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben.
7. Der erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§25 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand,
 - c) den gewählten Abteilungsleitern oder deren Vertreter,
 - d) den gewählten Sportgruppenleitern oder deren Vertreter.
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Gesamtvorstand repräsentiert und vertritt über die Abteilungs- und Sportgruppenleiter bzw. deren Vertreter die Mitglieder des Vereins im Vorstand und übt damit eine zusätzliche demokratische Einflussnahme aus.
4. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - a) der Beschluss über Eintritt und Austritt des Vereins in Bünde, Verbände und Organisationen,
 - b) das Gründen und Schließen von Abteilungen und Sportgruppen,
 - c) das Beraten über Anträge auf Ehrenmitgliedschaften und -präsidenten,
 - d) das Informieren der Mitglieder über das Vereinsgeschehen,
 - e) die Festlegung von Gebühren,
 - f) die Mitwirkung an der Erstellung von Vereinsordnungen,
 - g) die Maßregelungen gegen Mitglieder beraten und beschließen,
5. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
6. Der Gesamtvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§26 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Beisitzern.
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Die Beisitzer müssen Mitglieder ohne sonstige Funktionen sein.
4. Die Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Beschwerdeausschuss von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses sind die Bearbeitung von Beschwerden und Schlichtungen von vereinsinternen Streitigkeiten insbesondere bei Berufungen von Maßregelungen.
6. Der Beschwerdeausschuss wird auf Antrag tätig. Jedes Mitglied hat das Recht, den Beschwerdeausschuss anzurufen. Die Art des Falles ist unerheblich.
7. Der Beschwerdeausschuss hat jeden Fall gewissenhaft, unabhängig und objektiv zu prüfen und hat dazu die Befugnis, Untersuchungen und Befragungen durchzuführen sowie den Gesamtvorstand einzubeziehen und zu beauftragen. Die Bearbeitung der Fälle ist zu protokollieren.
8. Der Beschwerdeausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit abschließend.
9. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§27 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
3. Die Abteilungen sind in der Haushaltsführung selbständig und regeln ihre finanziellen, sportlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
4. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an und vertreten dort den Verein.
5. Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) die Abteilungsleitung.
6. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Leitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellv. Abteilungsleiter.
7. Weitere Mitglieder der Abteilungsleitung werden entsprechend der Abteilungsorganisation und -erfordernissen durch die Abteilungsversammlung gewählt.
8. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag die Wahl der Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen per Mehrheitsbeschluss aufheben. Die Abteilungsleitung ist vorher anzuhören.
9. Für die Abteilungen wird eine gemeinsame Abteilungsordnung geschaffen. Diese hat sich an der Satzung zu orientieren, ist entsprechend anzupassen und darf der Satzung nicht widerspre-

chen und wird durch den Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit bestätigt.

10. Jede Abteilungsleitung kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben.
11. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
12. Die Abteilungsleitungen können im Außenverhältnis nur mit dem Vorstand auftreten.
13. Beitragsbefreiungen für gewählte und ausgeübte Funktionen können unter Beachtung der Haushaltslage durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

§28 Sportgruppen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sportgruppen eingerichtet werden.
2. Die Sportgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Sportgruppen beschließen.
3. Die Sportgruppen sind in der Haushaltsführung unselbständig. Ihre finanziellen, sportlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten regeln der Vorstand und der erweiterte Vorstand, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
4. Der Sportgruppenleiter wird von der Sportgruppe für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Sportgruppenleiter von der Sportgruppe gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Dieser vertritt die Sportgruppe im Gesamtvorstand.
5. Für die Sportgruppen wird eine gemeinsame Sportgruppenordnung geschaffen. Diese hat sich an der Satzung zu orientieren, ist entsprechend anzupassen und darf der Satzung nicht widersprechen und wird durch den Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit bestätigt.
6. Sportgruppen können kein eigenes Vermögen bilden.

§29 Kinder- und Jugendsport

1. Für Abteilungen und Sportgruppen, in denen Kinder- und Jugendsport betrieben wird, gelten folgende Regeln:
 - a) die Grundsätze nach §5 sind zwingend einzuhalten,
 - b) aus der Erfahrung hoher Fluktuation bei Kindern und jugendlichen Mitgliedern legen die Abteilungen in ihren Beitragsordnungen die Kündigungsfristen für Kinder und jugendliche Mitglieder selber fest. Für Sportgruppen sind gegebenenfalls eigene Beitragsordnungen zu schaffen. Ansonsten gilt die Beitragsordnung des Vereins.
 - c) Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die
 - im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, müssen die Erklärung zum Kinderschutz des LSB Berlin durch Unterschrift anerkennen.
 - in Kindersportgruppen eingesetzt sind, die Jugendreisen, Sportreisen und Ferienfreizeiten und ähnliche Veranstaltungen durchführen, müssen ein gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

§30 Ordnungen

1. Auf Grundlage dieser Satzung kann der Verein zur Umsetzung interner und externer Abläufe Vereinsordnungen erlassen.
2. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und müssen nicht von der Delegiertenversammlung bestätigt werden. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für den Erlass von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig. Eine einfache Mehrheit ist zulässig.
4. Zu den Ordnungen zählen insbesondere die
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnungen,
 - d) Abteilungsordnung,
 - e) Sportgruppenordnung,
 - f) Ehrungsordnung,
 - g) Datenschutzordnung,
 - h) Jugendordnung,

i)

§31 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung von §3 bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-, Organämter und Tätigkeiten, die durch Mitglieder besetzt oder ausgeführt werden, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die entsprechenden Ämter und Tätigkeiten sind vertraglich zu dokumentieren.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dazu ist die Zustimmung des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit notwendig. Gesetzliche Vorschriften und das Gebot der Gemeinnützigkeit sind zu beachten. Die entsprechenden Tätigkeiten sind vertraglich zu dokumentieren.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Erstattung erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Näheres regelt die Finanzordnung.

§32 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Kassen-

prüfer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Kassenprüfers muss der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen neuen Kassenprüfer wählen.

2. Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und prüfen dazu die Kasse, die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und die Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Es wird auch die Zweckmäßigkeit der Vorgänge geprüft. Dieses kann sich auch auf die Abteilungen erstrecken. Eine stichprobenartige Prüfung ist ausreichend. Dem Vorstand wird schriftlich Bericht erstattet. Den Kassenprüfern ist der Zugang zur Vereinssoftware zu gewährleisten.
3. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Prüfungen jederzeit durchzuführen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
5. Der Delegiertenversammlung ist über die Kassenprüfung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§33 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§34 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Einberufung der Delegiertenversammlung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt werden.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Liquidatoren sind der Präsident und der Schatzmeister. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, zwei weitere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Fusion mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

§36 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde vollständig neu gefasst und am 11.12.2022 durch die Delegiertenversammlung des KSV AJAX Berlin beschlossen.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

